

veranlaßt, die Adresse der Abgeordneten-Kammer entgegenzunehmen. Uebrigens hat auch der Ton, in den einzelne Redner bei der Adressdebatte in der Kammer verfielen, in hohem Grade mein Befremden erregt. Hiervon ist der Präsident der Abgeordneten-Kammer zu verständigen." Das läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und die Ultramontanen wissen nunmehr, auf wessen Seite ihr König steht. Die Kammer wurde gestern bis auf Weiteres vertagt.

Die englischen Blätter widmen dem Aufenthalte des deutschen Kaisers in Mailand lange Artikel. Die „Times“ bemerkt u. A.: „Deutschland bleibt bis zu den Zähnen bewaffnet, weil es glaubt, daß Frankreich eines Tages sich bestreben werde, Elsaß und Lothringen zurückzugewinnen. Italien hat bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge weder etwas von Oesterreich noch von Frankreich zu fürchten, aber es kann nicht die drohende Sprache vergessen, in der die französische liberale und legitimistische Partei zuweilen von der Besetzung Rom's redet und es sieht ein, daß sein bester Bundesgenosse vor der Hand die große protestantische Macht ist, die den Vatikan bekämpft.“ Der „Daily Telegraph“ zieht eine interessante Parallele zwischen den zwei Monarchen. „Beide“ — sagt das Blatt — „sind Repräsentanten alter Dynastien. Jeder ist ein gekrönter Soldat, der Abkömmling eines Kriegergeschlechts. Die Titel der zwei Fürsten sind neu und die Reiche, über welche sie herrschen, sind die Resultate jüngster Ereignisse. Kaiser wie König repräsentiren einen populären Sieg; die zwei Trifoloren, die allenthalben von Lokomotiven, Perrons, öffentlichen Gebäuden, Kathedralen und Straßenschildern herabsehen, sowie Regimenter vorangetragen werden, waren noch vor wenigen Jahren Embleme der Revolution und würden deren Träger in Berlin oder Mailand eine Kugel oder Gefängniß geerntet haben.

Aus Dänemark meldet man über die bekannte Festnahme des „Phönix“ daß das Schiff im Schelbesfluß ein holländisches Schiff überfahren hat, sich aber später weigerte, den vom Eigentümer des holländischen Schiffes geforderten Schadenersatz ohne richterliches Urtheil zu zahlen, weil ihm die verlangte Summe übertrieben erschien. Obgleich auch jetzt ein solches Urtheil noch nicht vorliegt, ließ das Gericht zu Middelburg den „Phönix“ durch ein Kanonenboot aufbringen, um in demselben eine Garantie für den der Kopenhagener Dampfschiffgesellschaft, der Eigentümerin des Schiffes, aufzuerlegenden Schadenersatz zu haben. Letzterer wird auf ungefähr 7000 Kronen angegeben. Die betreffende Dampfschiffgesellschaft wird sofort bei dem Gericht in Middelburg eine Kaution hinterlegen und erwartet man, daß die Beschlagnahme des „Phönix“ dann aufgehoben werden wird.

#### Deutsches Reich.

Die späte Einberufung des Reichstages, verbunden mit der Thatfache, daß von den Vorlagen, die für ihn bestimmt sind, noch keine einzige wichtigere bisher fertig gestellt ist, machen es wünschenswerth, daß der Reichstag diesmal zu Weihnachten abschließt. In Preußen beginnen Anfang Januar die Provinzial-Landtage und ebenso wird es nöthig, den preussischen Landtag noch in demselben Monate seine Arbeiten antreten zu lassen. In Baiern, Sachsen und anderen deutschen Staaten rechnet man darauf, für die Angelegenheiten des eigenen Landes von Beginn des neuen Jahres an freien Spielraum zu haben. Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen, die Reichstagsession auf die Verathung des Etats und einiger kleiner, unaufschiebbarer Vorlagen zu beschränken und alle übrigen Entwürfe zurückzustellen, bis der Reichstag etwa im Monat Mai zur Verathung der bis dahin von der Kommission fertiggestellten Justizgesetze auf einige Wochen abermals zusammentritt. Soweit diese Frühjahrsession von den Justizgesetzen nicht in Anspruch genommen wird, könnten alsdann diejenigen Vorlagen zur Verhandlung kommen, welche bis dahin vom Bundesrathe überhaupt aufrecht erhalten werden. Am Abende des 21. trafen der deutsche Kronprinz und Prinz Albrecht von Preußen auf Schloß Muskau (preuß. Niederlausitz) ein, um bis Sonnabend an den Hofjagden theilzunehmen.

#### Oesterreich-Ungarn.

Die Wiener Börsenkammer hat beschlossen, daß vom 22. d. ab die türkischen Loose ohne Vergütung der Zinsen zu handeln seien. Weiter will dieselbe bei der Regierung beantragen, daß zur Ordnung des Börsenbudgets für die Notirung im amtlichen

Kursblatt eine progressive jährliche Notagegebühr bis zu 5000 Gulden zu entrichten sei. — Wie die „Presse“ erfährt, werden die Direktionen der österreichischen Bahnen in einer am 16. November d. J. zusammentretenden Konferenz von Eisenbahndirektoren über gemeinsame Schritte gegen die in Deutschland wegen der Einlösung von Coupons in österreichischer Währung erfolgte gerichtliche Beschlagnahme von Depots und Waggons berathen. — Ein kaiserliches Handschreiben gestattet, daß die Stadt Ofen ihren Charakter als Festung verlieren solle. Die von der Kriegsverwaltung für unbedingt entbehrlich gehaltenen Gründe und Gebäude sollen sofort ohne jede Entschädigung, die übrigen aber nach Maßgabe des Resultats der von der Kriegsverwaltung mit dem Finanzminister einzuleitenden Verhandlungen dem letzteren übergeben werden. Die bezüglich der Befestigung des Blochberges noch schwebenden Fragen bleiben hierdurch unberührt. — Wie die „Politische Korrespondenz“ von authentischer Seite vernimmt, hat der Kaiser das Gesuch des Freiherrn Bela v. Wenzheim um Entlassung von Posten des ungarischen Ministerpräsidenten genehmigt und den Minister des Innern, Koloman Tisza, zum ungarischen Ministerpräsidenten ernannt. Letzterer sei bereits vereidigt, sämmtliche übrige Minister aber auf ihren bisherigen Posten bestätigt worden. Freiherr von Wenzheim behalte das Amt als Minister an: Hoflager des Kaisers, Ministerpräsident Tisza dasjenige als Minister des Innern bei.

#### Italien.

Die deutsche Gesellschaft in Mailand hat von dem Fürsten Bismarck ein Telegramm erhalten, in welchem derselbe seinem Bedauern Ausdruck giebt, daß sein Gesundheitszustand ihm nicht gestattet habe, seinem lange gehegten Wunsche, den Kaiser nach Italien zu begleiten, nachzukommen. — Gutem Vernehmen nach wird das Parlament zum 15. November einberufen werden. Dasselbe soll nach Berathung des Budgets wieder vertagt werden.

#### Frankreich.

Im Arsenal zu Dreß ist am 21. ein großes Feuer ausgebrochen; indeß ist man desselben Herr geworden. Der verursachte Schaden wird auf eine Million Franken geschätzt. — An demselben Tage trat der Fluß Wien über die Ufer und überschwemmte an mehreren Stellen das Land.

#### England.

Der englische Gesandte Wade hat den auswärtigen Gesandtschaften die Mittheilung zugehen lassen, daß sich der Gesandtschaftssekretär Hon. L. G. Grosvenor nach Punnan begeben wird, um die Untersuchung wegen der Ermordung des englischen Ingenieurs Margary vorzunehmen. Wade hat zugleich die Gesandtschaften davon benachrichtigt, daß er während seiner Unterhandlungen in Peking die Gelegenheit wahrgenommen habe, um von der chinesischen Regierung eine sorgfältigere Beobachtung der bestehenden Verträge zu verlangen, namentlich derjenigen in Betreff der Handelsstaren. Die chinesische Regierung habe sich darauf bereit erklärt, eine Untersuchung über die betreffenden Fragen anzustellen und einen Bericht vorzubereiten, welcher als Basis für spätere Unterhandlungen dienen solle. Wade habe indessen erklärt, daß es sich nicht um Abschluß eines neuen Handelsvertrages handle; auch würde kein Vertrag, welcher nur von dem Gesandten eines Landes unterzeichnet ist, Gültigkeit haben, vielmehr müßte ein solcher von sämmtlichen auswärtigen Vertretern angenommen werden. Diese letzte Erklärung habe die chinesische Regierung befremdet. Wade, welcher zugleich mit dem Admiral Heyder in Shanghai eingetroffen war, hat sich alsbald nach Peking zurückbegeben.

#### Spanien.

Eine russische mit Heer beladene Brigg hat an der galizischen Küste bei Santa Marta unweit Corino Schiffbruch gelitten. Die Mannschaft ist gerettet.

#### Griechenland.

Dem Prinzen von Wales zu Ehren sind glänzende Festlichkeiten veranstaltet worden. Am Nachmittage des 20. Oktober hat der Prinz vom Piraeus aus, wohin derselbe von dem König und der Königin begleitet wurde, seine Reise fortgesetzt.

#### Sächsischer Landtag.

Dresden, 22. Oktober. Es fanden gestern wiederum in beiden Kammern Sitzungen statt. Die I. Kammer beschäftigte sich mit dem f. Dekret Nr. 11, Abänderungen des bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Eheschließung betreffend. Es werden

durch diese Vorlage die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches mit dem die Zivilehe vorschreibenden Reichsgesetze in Uebereinstimmung gebracht. Bei der großen Wichtigkeit der Vorlage lassen wir den Wortlaut derselben folgen.

§ 1. Das Verlöbniß forbert zu seiner Gültigkeit, daß diejenigen Personen einwilligen, deren Einwilligung es zur Eheschließung bedarf. Bedarf es bei keinem der das Verlöbniß schließenden Theile der Einwilligung des ehelichen Vaters oder der Mutter und tritt auch nicht der in § 31 Satz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angegebene Fall ein, so ist das Verlöbniß nur gültig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist.

§ 2. Ein Verlöbniß, welchem ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, hat die rechtliche Wirkung eines gültigen Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, so lange dies der Fall ist.

§ 3. Eben, welche gegen die Vorschriften in § 33 unter 1 bis 4 und in § 34 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossen werden, sind nichtig, wenn sie der Richter dafür erklärt. Der Richter hat amtswegen einzuschreiten und kann im Falle dringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitsklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen.

§ 4. Wird die Ehe mit einer des Vernunftgebrauchs beraubten Person geschlossen, so kann der Vormund dieser Person die Ehe anfechten. Rückfichtlich der Anfechtung durch die Person selbst, welche des Vernunftgebrauchs beraubt war, nach Beilegung dieses Zustandes, bewendet es bei der Vorschrift in § 1624 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5. Ist die Ehe mit einer Person, welche zur Zeit der Eheschließung die Ehemündigkeit noch nicht erreicht gehabt, geschlossen worden, ohne daß Dispensation erteilt war, so kann dieser Ehegatte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt seiner Ehemündigkeit die Ehe anfechten.

§ 6. Eine Ehe, welche ohne die nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Einwilligung dritter Personen geschlossen worden ist, kann von derjenigen Person, deren Einwilligung gebürt hätte, von dem Vormunde mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, angefochten werden, wenn erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung vorliegen. Die Anfechtung findet jedoch nicht statt, wenn die Ehe von dem zur Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend aufgegeben worden ist, oder wenn von dem Zeitpunkte an, wo derselbe Kenntniß von der Eheschließung erlangte, sechs Monate verfloßen sind, oder wenn der Ehegatte, welcher der Einwilligung des Dritten bedürft hätte, das Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Vollendung das Erforderniß der Einwilligung nach § 29 Absatz 1 des gedachten Reichsgesetzes wegfällt.

§ 7. Werden die in § 33 unter 3 und § 35 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gedachten Eheverbote umgangen, so hat dies eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge. Es sind jedoch in diesen Fällen, sowie wegen Umgehung des in § 37 Absatz 1 des gedachten Reichsgesetzes enthaltenen Eheverbots die sämmtigen Ehegatten mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark zu belegen.

§ 8. Eine vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eingegangene Ehe kann aus einem Grunde, welcher nach demselben nicht als solcher gilt, künftig weder für nichtig erklärt, noch in Folge Anfechtung aufgehoben werden, noch eine Bestrafung der schuldigen Ehegatten nach sich ziehen.

§ 9. Die Bestimmungen in §§ 1619, 1745, 1766, 1769 und 1770 des bürgerlichen Gesetzbuches werden, soweit sie nicht mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von selbst wegfallen, zur Erledigung kommen, und zwar auch in Bezug auf bereits bestehende Ehen, hiermit aufgehoben.

§ 10. Die bei Eheschließungen zu beobachtende Form wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Eheschließung vorgenommen wird. In Betreff der sonstigen Voraussetzungen einer gültigen Ehe und in Betreff der Auflösung der Ehe bewendet es bei der Bestimmung in § 13 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 11. Die Unterordnung und Aburtheilung der in § 7 dieses Gesetzes und in §§ 67, 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erwähnten Vergehen gehört vor dem Einzelrichter. Die in § 68 Absatz 1 desselben Reichsgesetzes erwähnten Uebertretungen werden als Verwaltungsstrafsachen nach Maßgabe des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 behandelt.

§ 12. Die Bezirke-Appellationsgerichte und das Schönburgerische Obergericht zu Glatz sind zur Verhandlung und Entscheidung der Eheschreitigkeiten in erster Instanz ausschließlich zuständig. Die bei anderen Behörden anhängigen, am 1. Januar 1874 noch nicht beendeten Eheschreitigkeiten sind zur Fortsetzung an die nach Vorstehendem zuständigen Gerichte abzugeben. Die Aburtheilung von Eheschreitigkeiten bei einzelnen Gerichtsbandlungen in Eheschreitigkeiten fällt hinweg.

§ 13. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Mit einigen unweentlichen redaktionellen Aenderungen wurde der Entwurf gegen die Stimme Reinhold's und des Domdechant Bernert angenommen.

In der II. Kammer kam zunächst das f. Dekret Nr. 14, eine Bewilligung zur Errichtung eines neuen Schullehrerseminars betreffend, zur Verhandlung. Die Regierung verlangt 426,000 M. um ein neues Seminar errichten zu können. Ueber die Wahl des Orts ist sie noch nicht einig; am zweckmäßigsten erscheinen ihr die Regierungsbezirke Leipzig oder Weidau; doch dauern die Erwägungen noch fort. Ueberdies sagt das f. Dekret, daß die Errichtung eines Seminars dem Bedürfniß an Lehrern noch

(Fortsetzung in der Beilage.)

#### Feuilleton.

##### Schneemännchen.

Nach dem amerikanischen Original der Mrs. May Agnes Fleming frei bearbeitet von Lina Freifrau von Verlepsch.

(Fortsetzung.)

Die ferne See donnerte und toste, die Bäume ächzten gleich menschlichen Wesen in wildem Weh, und der Regen peitschte gespenstisch die Fensterscheiben.

„Eine schreckliche Nacht für eine Trauung,“ flüsterte sich die Dienerschaft zu, „kein Wunder, daß das Fräulein so todtbleich ist.“

Ja, sie war bleich, bleicher als andere Bräute und eigenthümlich raslos und still.

Es dunkelte. Das ganze Haus verwandelte sich in ein Lichtmeer, überall blühten und dufteten die schönsten Blumen.

Isabella wurde angekleidet. Ihres Daseins wichtigste Stunde nahte, und in des Windes Klagen schien sie der alten Amme warnende Worte zu hören: „So falsch, wie schön! so falsch wie schön!“

Wacht Uhr. Der Rektor von Castleford erschien.

Neun Uhr. Die Musiker kamen und die ersten Gäste.

Das Rollen der Wagen machte sich durch das Sturmgebrause hörbar.

Halb zehn Uhr.

„Wacht wissen, ob Gaston da ist?“ fragte Isabella.

Seit einer Stunde war es das erste Wort.

Die Brautfräulein waren bereits versammelt.

Hulda Talbot und die Jose befanden sich allein bei der Braut. Die Toilette war vollendet. Das Schleppeid von schwerer, glanzloser weißer Seide ließ die hohe Gestalt noch höher erscheinen. Die Myrthenkrone schmückte das goldbraune Haar, und der lange Schleier umgab sie wie eine Lichtwolke. So stand sie vor dem Spiegel — ernst und bleich — eine Braut, bereit, an den Altar zu treten.

Drei Viertel auf zehn Uhr. Wie schnell die Minuten flogen!

Die letzten Gäste fuhren vor.

Wieder erhob Isabella die träumerischen Augen und fragte: „Möchte wissen, ob Gaston da ist?“

„Welche Frage!“ lachte Hulda, „natürlich ist er da und erwartet Dich ungeduldig. Sieh doch einmal nach, Ninon.“

Die Französin eilte fort und kam athemlos wieder.

„Monsieur Dantree ist noch nicht da, Mademoiselle; alle Gäste sind versammelt, der Geistliche wartet, aber, mon dieu! der Bräutigam fehlt.“

Hulda blickte auf die Freundin. Keine sprach.

Die Brautfräulein kamen und umringten die Braut.

Zehn Uhr.

Es pochte an die Thür.

Ninon öffnete; Sir Robert stand bebend auf der Schwelle.

„Dantree ist nicht da, Bella.“

„Ich weiß es, Papa, es muß sich etwas ereignet haben.“

Die Stimme klang ruhig, aber über des Mädchens Jügel lagerte sich sahle Blässe.

„Soll man nicht nach Morecombe schicken?“ fragte Hulda, „als ich zu Hause fortfuhr, war Mr. Dantree ganz wohl. Ist Wilhelm da?“

„Ihr Bruder ist da, Miß Talbot.“

„Und was sagte er?“

„Mr. Dantree habe ihn um die Dämmerstunde verlassen, um sich anzukleiden. Als Ihr Bruder zur Abfahrt bereit war, sandte er nach ihm, er war jedoch nicht mehr in seinem Zimmer. Mr. Talbot nahm an, er ziehe vor, allein zu sein, er habe sich bereits nach Scarborough begeben.“

Todtenstille folgte.

Unten gruppierten sich die Gäste und flüsterten heimlich.

Ein Viertel nach 10 Uhr.

Plötzlich rollte ein Wagen in rasender Eile die Straße entlang.

Isabella's Herz pochte laut. Hulda Talbot verließ das Zimmer.

„Wartet, ich komme gleich wieder,“ rief sie zurück.

Sie flog die Treppe hinab. Ein Herr war ausgeflogen.

Peter Dangerfield.

Er mochte Kunde bringen von dem Bräutigam.

Hulda eilte auf ihn zu und legte die Hand auf seinen Arm.

„Was ist's Mr. Dangerfield, ist etwas vorgefallen?“

„Ja, Dangerfield,“ rief Hauptmann de Vere vorsetzend, „sagen Sie, was geschehen, enden Sie das umliegende.“

(Fortsetzung folgt.)

Der  
von hier  
aus  
Gm  
Rm

Er  
Bormitta  
Frieder  
Nr. 39  
namten  
Flurlich  
sammen  
einheiten  
worden



Di  
früher  
gewerbl  
Göpel-  
Häcksler-  
graber  
Ketten-  
Wurfs-  
Kreislä  
und Se  
überhan  
prompt  
Dampf  
Bitten  
trägen

In  
a. c.  
auf  
bestige  
ein  
von d  
Fischer  
obere  
Thien  
sowie  
vor'm  
ein  
von d  
ein

vertan  
Fre  
B  
D  
Borm  
zu M

ferne  
Gerä  
Wint  
weize  
Wies  
aber  
lich